

II. Nachtrag zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Treis-Karden vom 14.06.2007

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgenden II. Nachtrag zu der obigen Satzung beschlossen, der hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

§ 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Doppelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt werden und an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles möglich. Doppelgrabstätten werden nur vergeben, wenn der Erstverstorbene das 65. Lebensjahr vollendet hat.

In teil- oder vollbelegten Doppelgrabstätten ist die zusätzliche Beisetzung von zwei Urnen zulässig, wenn für die Aschen eine Ruhezeit von 15 Jahren in diesem Grab vor Ablauf der Nutzungszeit gewährleistet ist.

§ 2

In § 15 Abs. 1 f wird neu eingefügt:

f) in Doppelgrabstätten nach Maßgabe des § 14 Abs. 1

§ 3

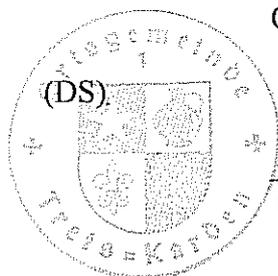
In § 16 werden die Worte „auf dem Friedhof im Ortsteil Treis“ gestrichen.

§ 4

Diese Nachtragssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

56253 Treis-Karden, den 06.12.2010
Ortsgemeinde Treis-Karden





(Thönnies, Ortsbürgermeister)

**II. Nachtrag zur Friedhofssatzung
der Ortsgemeinde Treis-Karden vom 14.06.2007**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgenden II. Nachtrag zu der obigen Satzung beschlossen, der hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

§ 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Doppelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt werden und an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles möglich. Doppelgrabstätten werden nur vergeben, wenn der Erstverstorbene das 65. Lebensjahr vollendet hat.

In teil- oder vollbelegten Doppelgrabstätten ist die zusätzliche Beisetzung von zwei Urnen zulässig, wenn für die Aschen eine Ruhezeit von 15 Jahren in diesem Grab vor Ablauf der Nutzungszeit gewährleistet ist.

§ 2

In § 15 Abs. 1 f wird neu eingefügt:

f) in Doppelgrabstätten nach Maßgabe des § 14 Abs. 1

§ 3

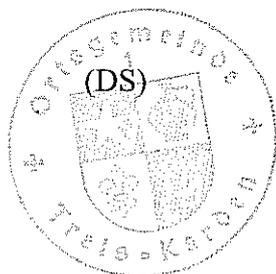
In § 16 werden die Worte „auf dem Friedhof im Ortsteil Treis“ gestrichen.

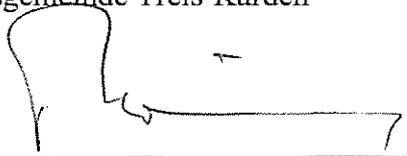
§ 4

Diese Nachtragsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

56253 Treis-Karden, den 06.12.2010
Ortsgemeinde Treis-Karden





(Thönnies, Ortsbürgermeister)